jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/15 87/05/0145

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

L10014 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Oberösterreich
L82000 Bauordnung
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;
AVG §65;
AVG §66 Abs4;
BauRallg;
B-VG Art119a Abs5;
GdO OÖ 1979 §97 Abs1;

Rechtssatz

Liegt eine den Formerfordernissen entsprechende Vorstellung vor, dann hat die Rechtsmittelbehörde auch noch nach Ablauf der - nicht erstreckbaren - Rechtsmittelfrist, eingebrachte weitere Ausführungen bis zur Erlassung ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. (Hinweis auf E vom 6.2.1967, 0511/66, VwSlg 7074 A/1967, E v. 15.1.1969, 0532/68, VwSlg 7489 A/1969)

Schlagworte

Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im VorstellungsverfahrenBauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im BerufungsverfahrenVorstellung DiversesBerufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als BerufungenBehörden Vorstellung BauRallg2/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050145.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at